



Saarländischer **Anwalt**Verein
Mitglied des Deutschen **Anwalt**Vereins

Geschäftsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 15
(Landgericht Zimmer 143)
66119 Saarbrücken

Fon 06 81/ 5 12 02
Fax 06 81/ 5 12 59

info@saaranwalt.de

Anwaltsuchdienst
www.saaranwalt.de

PRESSEMITTEILUNG

20. Juni 2016

Autounfall im Ausland: Grüne Karte und Europäischer Unfallbericht sollten mitgeführt werden

(Saarbrücken) – **Etwa die Hälfte aller deutschen Urlauber verweist mit dem Auto. Ein Unfall kann die Urlaubsfreude jedoch schnell trüben. Der Saarländische AnwaltVerein empfiehlt bei einer Fahrt ins Ausland die Mitnahme von wichtigen Dokumenten.**

Schon ein simpler Auffahrunfall kann die Reiseplanung gründlich vermiesen. Vor einer Fahrt ins Ausland sollten sich Reisende mit der „Internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr“ ausstatten, umgangssprachlich als Grüne Karte bekannt. Sie kann jeder Halter eines Fahrzeuges kostenlos bei seiner KFZ-Versicherung beantragen. *„Die Karte ist ein unmissverständliches Zeichen, dass der Wagen versichert ist“*, erklärt Rechtsanwältin Marthe Gampfer, Vorstandsmitglied des Saarländischen AnwaltVereins.

In einigen Ländern muss die Grüne Karte stets mitgeführt werden, andere verlangen die Vorlage im Fall eines Unfalls. In der Grünen Karte sind außerdem die eigene Versicherungsnummer und die Adressen der ausländischen Gesellschaften, die im Schadenfall Regulierungshilfe leisten, aufgeführt.

Es ist außerdem zu empfehlen einen europäischen Unfallbericht mitzuführen. Der Bericht ist in Aufbau und Inhalt immer identisch gestaltet – unabhängig von der Sprache des Dokuments. So können Fehler und Missverständnisse, sofern der Bericht korrekt ausgefüllt ist, vermieden werden.

Ist ein Unfall passiert, sollte, nach Möglichkeit, die lokale Polizei benachrichtigt werden, um den Unfall aufzunehmen. Außerdem empfiehlt sich unbedingt eine eigene Sicherung von Beweismitteln. Rechtsanwältin Gampfer erklärt: *„Man sollte direkt vor Ort, wenn die Fahrzeuge unverändert sind, nach dem Unfall sofort stehenbleiben und die Situation und Stellung der Fahrzeuge fotografieren. Dann kann man auch weiterfahren.“* Daten wie Name und Anschrift, Kennzeichen, Typ des Fahrzeugs und Haftpflichtversicherung des Unfallgegners sollten notiert werden. Auf keinen Fall sollten Schriftstücke unterschrieben werden, deren Inhalt wegen sprachlicher Probleme nicht verstanden werden.

Ein Schaden im Ausland lässt sich gegenüber dem Unfallverursacher oder dessen Haftpflichtversicherer geltend machen. Falls der Unfallverursacher aus der EU kommt, lassen sich die Ansprüche auch in Deutschland geltend machen. Dies wird über den Schadensregulierungsbeauftragten der ausländischen Versicherung geregelt. Was zu bevorzugen ist, muss der Einzelfall entscheiden. *„Es gilt immer die Rechtsprechung des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat“*, so Rechtsanwältin Gampfer und betont die Unterschiede zwischen einzelnen Ländern: *„In Italien ist es beispielsweise so, dass bei einem Personenschaden weitaus höhere Beträge dort vor Ort gezahlt werden, als wenn man es über einen Regulierungsbeauftragten in Deutschland regeln lässt.“* Problematisch kann es bei Überführungs- oder Anwaltskosten, Mietwagen, Gutachten oder notwendigen Übernachtungen werden.

Dementsprechend sollten Unfallbeteiligte sich genau informieren, welche Herangehensweise sich für ihre Lage empfiehlt. Mit dem jeweiligen Landesrecht vertraute Anwälte bzw. Anwältinnen bieten in diesem Fall wertvolle Orientierung

Sie sind betroffen und benötigen rechtliche Unterstützung? Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe finden Sie unter www.saaranwalt.de

// Pressekontakt //

Ansprechpartner zu dieser Pressemitteilung

Rechtsanwalt Christoph CLANGET (Pressesprecher, Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e. V.)

Fon 0681-950 89 30

Fax 0681- 950 89 33

Mobil 0163-252 64 38

E-Mail pressesprecher@saaranwalt.de

www.saaranwalt.de

Rechtsanwältin Marthe GAMPFER (Vorstandsmitglied des Saarländischen Anwaltvereins e.V.)

Fon 06897-767 357

Mobil 0172-90 43 082

E-Mail marthe@gampfer.de

// Der Saarländische Anwaltverein // Engagement im Interesse seiner Mitglieder //

Der Saarländische Anwaltverein (SAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der saarländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit derzeit rund 900 Mitgliedern. Er ist Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und vertritt die Interessen der saarländischen Anwaltschaft regional und als Landesverband im DAV auf Bundesebene. Der SAV engagiert sich im Interesse seiner Mitglieder in Gesellschaft, Wissenschaft und Rechtspolitik.
